

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.07.2015 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2012 S. 1236), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2013 S. 1111), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die Entwicklung von pädagogischen Institutionen, Organisationen und Systemen, Probleme ihrer Planung, Steuerung und Entwicklung in ihrem gesellschaftlichen Kontext. ²Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren, aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive behandelt. ³Auf der Ebene pädagogischer Institutionen, Organisationen und Systeme finden

Qualitäts- und Entwicklungskonzepte als Möglichkeiten der zukunftsorientierten Ausrichtung und der Verbesserung pädagogischer Wirksamkeit besondere Berücksichtigung. ⁴Auf der Meso- und Mikroebene werden Probleme der Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr-Lern-Prozesse sowie Fragen der Professionalisierung behandelt.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. ³Der Studiengang wendet sich an Studierende mit dem Studien- und Berufsziel der Erziehungswissenschaftlerin bzw. des Erziehungswissenschaftlers, die in und für Institutionen des Bildungswesens Planungs- und Steuerungsfunktionen anstreben oder in der Forschung tätig werden wollen. ⁴Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind die universitäre Forschung, (Praxis-) Forschung und Evaluation in außeruniversitären Einrichtungen, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Steuerung und Planung in außeruniversitären Einrichtungen, gesamtstaatliche, regionale und kommunale Planungsfunktionen, Stabs- und Leitungsstellen sowie Schlüsselpositionen in Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozessen im Bildungswesen.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen.

²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in erziehungs- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in den Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 88 C:
 - aa. Erziehungswissenschaft im Umfang von 88 C oder
 - bb. Erziehungswissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 20 C.

(3) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium im Umfang von 88 C umfasst 12-13 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen von Forschung und Entwicklung im Bildungswesen. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen. ⁵Sie lernen, Forschungseinrichtungen in ihrem jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontext sowie im Hinblick auf ihre

Bedeutung für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen zu begreifen und zu analysieren.
⁶Schließlich vermittelt das Fachstudium vertiefende Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden.

(6) ¹Im Fachstudium im Umfang von 52 C, das 9 Module umfasst, wird der Fokus auf den Bereich von Steuerungs- und Entwicklungsprozessen innerhalb von Bildungseinrichtungen gelegt.
²Arrondiert wird dies durch die Vermittlung vertiefender Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden. ³Eine Spezialisierung kann in den Wahlpflichtmodulen vorgenommen werden.

(7) Wird Erziehungswissenschaft im Umfang von 52 C studiert, ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Die Schlüsselkompetenzen können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) erworben werden.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 58 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C, davon 24 C im Fachstudium Erziehungswissenschaften, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C beinhaltet 6 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten einen Einblick in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen der empirischen Bildungsforschung. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 29/2010 S. 2515), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1808), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Erziehungswissenschaften zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen zu nach dieser Prüfungs- und Studienordnung weiterhin bestehenden Modulen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2015 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket Erziehungswissenschaften angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 88 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolviert werden:

M.ErzB.101	Studienprojekt, Grundlagen	(14 C/7 SWS)
M.ErzB.102	Studienprojekt, Planung	(12 C/4 SWS)
M.ErzB.103	Studienprojekt, Erhebung und Auswertung	(10 C/3 SWS)
M.ErzB.104	Studienprojekt, Auswertung und Präsentation	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.200	Theoretische Grundlagen der Bildungsforschung	(6 C/3 SWS)
M.ErzB.300	Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwartssituation	(4 C/3 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ErzB.400	Schulforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.500	Sozialisationsforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.600	Lehr-Lern-Forschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.700	Professions- und Professionalisierungsforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.800	Organisationsentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.900	Steuerung des Bildungswesens	(6 C/2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)

M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

b. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 52 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 5 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

M.ErzB.111	Studienprojekt, Grundlagen	(8 C/5 SWS)
M.ErzB.112	Studienprojekt, Planung	(5 C/2 SWS)
M.ErzB.113	Studienprojekt, Erhebung und Auswertung	(5 C/2 SWS)
M.ErzB.104	Studienprojekt, Auswertung und Präsentation	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.300	Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwartssituation	(4 C/3 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ErzB.400	Schulforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.500	Sozialisationsforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.600	Lehr-Lern-Forschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.700	Professions- und Professionalisierungsforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.800	Organisationsentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.900	Steuerung des Bildungswesens	(6 C/2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)

dd. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C

(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs belegbar)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus den Erziehungswissenschaften, der Bildungssoziologie und Didaktik im Umfang von insgesamt mindestens 30 C, darunter im Umfang von insgesamt mindestens 15 C aus dem Fach Erziehungswissenschaft, oder äquivalenter Leistungen.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.ErzB.120	Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung	(8 C/3 SWS)
M.ErzB.300	Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwartssituation	(4 C/3 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.ErzB.400	Schulforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.500	Sozialisationsforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.600	Lehr-Lern-Forschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.700	Professions- und Professionalisierungsforschung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.800	Organisationsentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung	(6 C/2 SWS)
M.ErzB.900	Steuerung des Bildungswesens	(6 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 88 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (88 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ErzB.101 Studienprojekt, Grundlagen 14 C / 7 SWS	M.ErzB.200 Theoret. Grundl. d. Bildungsforschung 6 C / 3 SWS		M.MZS.14 Methodologische Grundlagen d. qualit. Forschung 6 C / 3 SWS	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
2. Σ 30 C	M.ErzB.102 Studienprojekt, Planung 12 C / 4 SWS	M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.ErzB.500 Sozialisationsforschg. 6 C / 2 SWS	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmeth. 6 C / 3 SWS	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen-programm 4 C / 1 SWS
3. Σ 30 C	M.ErzB.103 Studienprojekt, Erhebung & Ausw. 10 C / 3 SWS	M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsf. 6 C / 2 SWS	M.ErzB.800 OE, Evaluation, Qualitätssicherung 6 C / 2 SWS	M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer emp. Qualifikationsarb. 6 C / 3 SWS	
4. Σ 30 C	M.ErzB.104 Studienprojekt, Ausw. & Präsent. 6 C / 2 SWS	Masterarbeit 20 C			B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C / 2 SWS
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)				12 C

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (88 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.ErzB.101 Studienprojekt, Grundlagen 14 C / 7 SWS	M.ErzB.200 Theoretische Grundlagen der Bildungs- forschung 6 C / 3 SWS		
2. Σ 17 C		M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungs- methoden 6 C / 3 SWS	
3. Σ 14 C	M.ErzB.102 Studienprojekt, Planung 12 C / 4 SWS	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungs- projekte 4 C / 3 SWS	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikations- arbeiten 4 C / 3 SWS	
4. Σ 16 C		M.ErzB.400 Schulforschung 6 C / 2 SWS	M.MZS.2 Standar- disierte sozial- wissensch. Erhebungs- methoden 4 C / 3 SWS	

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 15 C	M.ErzB.103 Studienprojekt, Erhebung und Auswertung. 10 C / 3 SWS	M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens 6 C / 2 SWS	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
6. Σ 15 C		M.ErzB.600 Lehr-Lern-Forschung 6 C / 2 SWS	B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C / 2 SWS
7. Σ 30 C	M.ErzB.104 Studienprojekt, Auswertung und Präsentation 6 C / 2 SWS	Masterarbeit 20 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C / 2 SWS
Σ 120 C	88 C (+20 C)		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (542 C)			Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ErzB.111 Studienprojekt, Grundlagen 8 C / 5 SWS	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungs- projekte 6 C / 3 SWS		M.Soz.100 Makrosoziologisch e Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C	
2. Σ 29 C	M.ErzB.112 Studienprojekt, Planung 5 C / 2 SWS	M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.ErzB.400 Schulforschung 6 C / 2 SWS	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul) 6 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften Regionalmodul 6 C	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen- programm 4 C / 1 SWS	
3. Σ 31 C	M.ErzB.113 Studienprojekt, Erhebung und Auswertung 5 C / 2 SWS	M.ErzB.700 Professions- und Professionalisi- erungsforschung (Wahlpflicht) 6 C / 2 SWS	M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens (Wahlpflicht) 6 C / 2 SWS	M.Soz.40a Politische Soziologie und Sozialpolitik Überblicksmodul 6 C	M.Soz.30b Arbeit und Sozialstruktur Vertiefungsmodul 6 C		
4. Σ 30 C	M.ErzB.104 Studienprojekt, Auswertung und Präsentation 6 C / 2 SWS		Masterarbeit 20 C			B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C / 2 SWS	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket Erziehungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.ErzB.120 Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung 8 C / 3 SWS	M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsforschung 6 C / 2 SWS
2. Σ 10 C	M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.ErzB.400 Schulforschung 6 C / 2 SWS
3. Σ 12 C	M.ErzB.800 OE, Evaluation, Qualitätssicherung 6 C / 2 SWS	M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens 6 C / 2 SWS
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		